



Krankenheim Eichborndamm GmbH
Postfach 10 23 31 · D-66023 Saarbrücken

Landesamt für
Gesundheit und Soziales

Turmstr. 21, Haus A
10559 Berlin

Ihr Zeichen II B 3
Ihre Nachricht vom 19.03.2013
Datum 03.04.2013

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	
Eing. 4. APR. 2013 	
Anlagen	Bände
weiter an: 3212	Gesch.-Zeichen: 

Pro Seniore Residenz Krankenhaus Eichborndamm
Prüfung der Einrichtung vom 07.03.2013, Prüfbericht vom 13.03.2013
hier: Gendarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

im Rahmen der Möglichkeit einer Gendarstellung bitten wir Sie von einer Veröffentlichung des Prüfberichts abzusehen.

Einer Veröffentlichung stehen rechtliche Hinderungsgründe entgegen.

Dem Wortlaut der Regelung ist zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörde die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gendarstellungen zu veröffentlichen hat. Wie Sie wissen, sind am 01.07.2012 erstmalig die Prüfrichtlinien ergangen, so dass es bereits am Zeitpunkt von „der letzten drei Jahre“ mangelt.

Überdies ist Ihnen bekannt, dass die Prüfrichtlinien nicht mit den Verbänden der Leistungserbringerseite abgestimmt worden waren.

Ihnen ist möglicherweise die Entscheidung des Bayer. VGH vom 9. Januar 2012 zum Aktenzeichen 12 CE 11.2685 bekannt. In dieser Entscheidung hat das Gericht ausgeführt (Seite 18 Ziffer 3.), dass eine Norm, die eine Veröffentlichung von Prüfberichten zum Inhalt hat, nicht nur den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 GG, sondern auch denen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) Rechnung tragen muss. Es bedarf der Festlegung eines einheitlichen Qualitätsstandards, der Inhalt, Ausmaß und Dauer der Veröffentlichung im Einzelnen nach objektiven Kriterien festlegt und begrenzt. Bedenklich erscheint dem VGH bereits ein Vorgehen, das lediglich sog. Momentaufnahmen zum Inhalt der Betrachtung und Veröffentlichung macht. Kritisch ist auch, ob bereits eine Veröffentlichung eines Prüfberichtes, dessen Richtigkeit noch nicht abschließend geklärt ist, in Betracht kommt.

Bereits nach diesen Grundsätzen ist § 6 Abs. 3 WTG verfassungswidrig. Von einer Veröffentlichung aufgrund einer verfassungswidrigen Norm ist abzusehen.

Wir bitten daher, von der Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Abel